

Geschäftsordnung für den/die BILDUNGSBEIRAT/LENKUNGSGRUPPE/STEUERUNGSGRUPPE*

(im Folgenden bis zu einer Entscheidung über die Namensgebung hier „**Steuerung**“
genannt) **der lokalen Bildungslandschaft Viernheim (Entwurf)**

Präambel:

Ende des Jahres 2019 fand auf Initiative der Stadt Viernheim ein **Planungsworkshop** und eine **Bildungskonferenz mit Führungskräften und Akteuren** der Viernheimer Bildungslandschaft im Rahmen eines beteiligungsorientierten Prozesses zur Schulentwicklungsplanung im Primarbereich statt. Erarbeitet wurde dabei ein Papier, das Eckpunkte für die Schulentwicklung im Grundschulbereich der Stadt Viernheim 2019-2023 formulierte.

Im Rahmen dieses Arbeitsprozesses wurde von unterschiedlicher Seite immer wieder angemerkt, dass es notwendig sei, das gemeinsame Handeln aller Bildungsakteure im administrativen und operativen Bereich in Viernheim weiter zu entwickeln und der bereits bestehenden langjährigen Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure unter dem Begriff „Viernheimer Modell“ eine erweiterte strukturelle und konzeptionelle Perspektive zu geben. Von den Teilnehmenden wurden dabei die intendierte Grundidee mit Begriffen wie **„Nachhaltigkeit“**-, **„Verstetigung“** und **„gemeinsame Verantwortung“** umrissen.

Diesen Gedanken aufnehmend wurde seitens der Stadt Viernheim -in Zusammenarbeit mit lokalen Bildungsakteuren vor Ort – ab 2020 ein Prozess des **Aufbaues nachhaltiger Strukturen eines kommunalen Bildungsmanagements** initiiert.

Grundgedanke hierbei ist dass, was der Deutsche Städtetag 2007 in seiner Aachener Erklärung formulierte

„Ausgangspunkt für Bildungsprozesse in den verschiedenen Lebensphasen ist die kommunale Ebene. Hier entscheidet sich Erfolg oder Misserfolg von Bildung, werden die Grundlagen für berufliche Perspektiven, gesellschaftliche Teilhabe und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit einer Region gelegt. Die Städte prägen mit ihren vielfältigen Einrichtungen die Bildungslandschaft Deutschlands: Kindertagesstätten, Familienzentren, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Volkshochschulen und zahlreiche Kultureinrichtungen sind Eckpfeiler der öffentlichen Infrastruktur in der Bildung. Die Verantwortung der Städte in der Bildung muss deshalb gestärkt werden.

Die Städte sollten Bildung als zentrales Feld der Daseinsvorsorge noch stärker erkennen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Sie sind von Fehlentwicklungen in der Bildung ebenso betroffen, wie sie von den Erfolgen profitieren.

Den Städten kommt in der kommunalen Bildungslandschaft eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Moderation der zielorientierten Zusammenarbeit zu „.....(aus: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages von 2007)

In diesem Sinne wurden im Rahmen eines Diskussionsprozesses durch eine AG -bestehend aus unterschiedlichen lokalen Bildungsakteuren – nachfolgende Leitorientierung und Geschäftsordnung zur Steuerung der lokalen Bildungslandschaft entwickelt und von der örtlichen Bildungskonferenz am.....und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim am.....verabschiedet. Sie bildet den Referenzrahmen für die Arbeit der

„Steuerung“. * (Mögliche Begriffe die für die „Steuerung“ genutzt werden könnten)

1. Funktion und Aufgabe der „**Steuerung**“

Die „**Steuerung**“ ist ein Organ zur kommunal-zivilgesellschaftlichen Steuerung der Bildungslandschaft Viernheim in Zusammenarbeit von Kommunalen Administration, Bildungsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Bildungsträgern.

Es ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim legitimiert und beauftragt insbesondere nachfolgende Ziele und Aufgaben zu realisieren

I **Beratung und Unterstützung beim Aufbau der kommunalen Bildungslandschaft Viernheim durch**

- Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Viernheim
- Einleitung und Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung des Dialoges zwischen Bildungs- und Jugendhilfeträgern auf örtlicher Ebene (Hearings, Expertenanhörungen, Foren, Fortbildungen)
- Entwicklung von Modellen und Projekten zur Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche und deren Evaluation in der Praxis

II Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zum Aufbau einer lokalen, an den jeweiligen Bildungsbiografien orientierten Bildungs- und Präventionskette von der Geburt bis zum Seniorenalter.

III **Förderung des fachlichen Dialoges:**

- zwischen unterschiedlichen Bildungsträgern vor Ort
- zwischen Politik und Bildungsinstitutionen und
- zwischen lokalen Bildungsträgern und überörtlicher Bildungsadministration

2. **Organe der „Steuerung“ sind:**

- **Die Vollversammlung**
- **Die Geschäftsführung**
- **Ergänzende Strukturen ohne Beschlussfähigkeit (Bildungskonferenz, Arbeitsgruppen)**

3. **Zusammensetzung, Aufgaben und Regelungen der Organe der „Steuerung“**

3.1. **Vollversammlung (30 Mitglieder)**

Die Vollversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Bildungsbeirates. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter*innen der örtlichen Grundschulen
- 2 Vertreter*innen der örtlichen Förderschule
- 2 Vertreter*innen der örtlichen weiterführenden Schulen
- 4 Vertreter*innen der örtlichen Kindertageseinrichtungen (Kitas, Krippen, Horte)

- 1 Vertreter/Vertreterin des Schulelternbeirates der Grundschulen
- 1 Vertreter*in der Elternbeiräte der örtlichen Grundschulen
- 1 Vertreter*in der Elternbeiräte der Förderschulen
- 1 Vertreter*in der Elternbeiräte der örtlichen weiterführenden Schulen
- 3 Vertreter*innen der Elternbeiräte der der örtlichen Kindertageseinrichtungen
- 3 Vertreter*innen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung vor Ort (Lernstube, Schulkindbetreuung, Jugendförderung u.a.)
- 1 Vertreter*in des Seniorenbeirates
- 3 Vertreter*innen der Schülerschaft der örtlichen Schulen (Schülervertretung)
- 3 Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Gruppen (Kirchen, Vereine und Verbände)
- 1 Vertreter*in der örtlichen VHS
- 2 Vertreter*innen der kommunalen Administration (städtische Ämter)

3.1.1. Benennung der Mitglieder der Vollversammlung

Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den jeweiligen Institutionen schriftlich -bis jeweils zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode-gegenüber der zuständigen Stelle (**präzisieren**) der Stadt Viernheim benannt. Die Institutionen stimmen das Verfahren der Benennung in eigener Verantwortung ab.

3.1.2. Verfahren bei Ausscheiden eines benannten Mitgliedes der Vollversammlung

Scheidet ein benanntes Mitglied aus der Vollversammlung aus, so ist seitens der ernennenden Institutionen jeweils eine neue Vertretung zeitnah neu zu benennen. Wird kein neues Mitglied benannt, bleibt die Stelle vakant.

3.1.3. Vorsitz der Vollversammlung

Die Vollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) der „**Steuerung**“. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der **Steuerung** nach außen. Er/Sie ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen der Vollversammlung der **Steuerung** und der Geschäftsführung sowie die Festlegung der Tagesordnung für diese Gremien. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per Mail spätestens 1 Woche vor Beginn der Vollversammlung. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung muss dann aber spätestens am Tag der Sitzung eingegangen sein.

3.1.4. Einberufung von Sitzungen der Vollversammlung und Sitzungsintervalle

Die Vollversammlung tagt mindestens viermal pro Jahr. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, kann sie auch häufiger einberufen werden. Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

Die Vollversammlung hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, die zu den von ihm diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen, bzw. die Öffentlichkeit herzustellen.

3.1.5. Beschlussfassung

Jedes ernannte Mitglied der Vollversammlung gemäß 3.1. ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder mehrheitlich für den Beschluss stimmen.

3.1.6. Niederschrift

Über die jeweilige Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss zumindest enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Vorsitz der Sitzung
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird spätestens zur nächsten Sitzung an die Mitglieder versendet.

Die Mitglieder entscheiden bei der nächsten Sitzung per Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift

3.2. Geschäftsführung

Zur Regelung von Aufgaben zwischen den Vollversammlungen und zur operativen Umsetzung der Arbeit der „**Steuerung**“ wird eine Geschäftsführung konstituiert.

3.2.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Der/die Vorsitzende der „**Steuerung**“ (qua Amt)
- Der/die stellvertretende Vorsitzende der „**Steuerung**“ (qua Amt)
- 1 durch die Kommune zu benennende Vertreter*in der Stadt Viernheim – (qua Amt)
- 3 weitere von der Vollversammlung zu wählende Vertreter*innen

3.2.2. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte der „**Steuerung**“
- Die Vertretung der „**Steuerung**“ nach außen im Rahmen der durch die Vollversammlung gefassten Beschlüsse
- Erledigung aller verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben der „**Steuerung**“
- Regelmäßige Berichterstattung an die Vollversammlung der „**Steuerung**“
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Arbeit nach außen
- Organisation und Durchführung der Regelkommunikation mit den administrativen und politischen Institutionen vor Ort und ggf. überörtlich.

3.2.3. Einberufung von Sitzungen

Die Geschäftsführung der „**Steuerung**“ tagt nach Bedarf, mindestens aber 8-mal pro Jahr. Die Sitzungen der Geschäftsführung sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung hat allerdings die Möglichkeit jederzeit Personen einzuladen, die zu den von ihnen diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können.

3.2.4. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Geschäftsführung

Scheidet ein Mitglied aus der Geschäftsführung der „**Steuerung**“ aus, so wird durch die Vollversammlung der „**Steuerung**“ umgehend ein neues Mitglied gewählt. Das qua Amt durch die Stadt benannte Mitglied der Geschäftsführung wird im Falle des Ausscheidens durch ein neues, von der Stadt ernanntes Mitglied ersetzt.

3.2.5 Niederschrift

Über die jeweilige Sitzung der Geschäftsführung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss zumindest enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Vorsitz der Sitzung
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Sie wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet und durch die Mitglieder der Geschäftsführung jeweils genehmigt. Sie verbleibt in den Unterlagen der Geschäftsführung.

3.3. Bildungskonferenz, Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung der Aufgaben der „**Steuerung**“ werden zusätzliche Arbeitsformate in Form von Bildungskonferenzen oder Arbeitsgruppen ermöglicht. Sie ergänzen die formalen Strukturen der „**Steuerung**“, sind aber kein integraler Bestandteil derselben.

3.3.1. Bildungskonferenz

1x pro Jahr veranstaltet die „**Steuerung**“ eine Bildungskonferenz als öffentliche Veranstaltung für einen erweiterten Kreis von an Bildung, Betreuung und Erziehung interessierten Bürgern in der Stadt Viernheim. Die Bildungskonferenz erörtert und diskutiert dabei Themen aus den Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der Bildungslandschaft Viernheim und entwickelt dazu Empfehlungen.

Die Bildungskonferenz wird von der „**Steuerung**“ vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Sie legt auch den Kreis der einzuladenden Personen fest. Die Bildungskonferenz ist kein Beschlussorgan.

3.3.2 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsführung kann zur Erledigung spezifischer Arbeitsaufgaben oder zur vertiefenden Beratung von Themen Arbeitsgruppen einrichten. Bei Festlegung der Arbeitsgruppen sollen transparente Regelungen (Dauer, Aufgabe, Berichterstattung, Zusammensetzung u.a.) getroffen werden.

5. Amtsperiode der Steuerung

Die Amtsperiode der Organe der „**Steuerung**“ beträgt **3 Jahre**. Danach erfolgt umgehend eine Neuwahl der Mitglieder der benannten Organe der Steuerung.

Die dazu notwendigen formalen Voraussetzungen sind so rechtzeitig zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang der „**Steuerung**“ möglich ist.

Die Verantwortung hierfür trägt die Steuerung in Abstimmung mit der kommunalen Administration.

6. Konsensprinzip

Entscheidungen innerhalb der Organe der „**Steuerung**“ erfolgen grundsätzlich nach dem Konsensprinzip. Dies setzt die Bereitschaft zur Einigung über die formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben dieser Organe voraus. Kann im Einzelfall kein Konsens hergestellt

werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung und Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in Kraft.

Viernheim, den

Bürgermeister der Stadt Viernheim

Der/die Vorsitzende der „Steuerung“
